№ 364. Abendblatt.
Mittwoch, 6. August.

Die „Volks-Zeitung" erscheint täglich zwei Mal — Morgens und Abends — mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Chef-Redakteur: Karl Ballrath in Berlin.
Redaktion und Haupt-Expedition: W. Lützowstraße 105.
Annoncenstellen für Abonnements u. Inserate: W. Kronenstraße 46. O. Gr. Frankfurter Str. 57. SO. Kottbuser Str. 1. S. Kommandantenstr. 55. N. Chausseestr. 67. C. Neue Schönhauserstr. 5.
Druck und Verlag: „Gutenberg", Druckerei und Verlag, Act.-Ges. Berlin W. Lützowstraße 105.

Volks-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gratis-Beilage: „Gutenberg's Illustrirtes Sonntagsblatt."

Berlin. 1902. — 50. Jahrgang.

Abonnementspreis für Berlin:
Vierteljährlich zwei Mal täglich zugestellt 4,50 M.
nur Morgens „ 4,— „
Monatlich zwei Mal täglich „ 1,50 „
„ nur Morgens „ 1,25 „
Einzelnummer 35 Pfennig.
Beim Selbstabholen aus der Expedition: Quartal 3,25 M., Monat 1,10 M., Woche 30 Pf.
Einzelne Nummer: 10 Pfennig.
Bei allen Deutschen Postanstalten: pro Quartal 4,50 M., monatlich 1,50 M.
Insertionsgebühr: Für die gewöhnliche Zeile 40 Pfennig.

Das neueste Dogma.

Der „Kongreß zu Ehren der Allerheiligsten Jungfrau und Gottesgebärerin" Maria, welcher vom 18. bis 21. August in Freiburg in der Schweiz abgehalten wird, hat, wie wir erfahren, laut geheimer Weisung der Gesellschaft Jesu die Aufgabe, die Christenheit langsam aber eindrücklich auf die Verkündung eines neuen Dogmas vorzubereiten. Jene Versammlung soll als einhelligen Wunsch aller Verehrer Mariens den folgenden Beschluß fassen:

„Es ist Glaubenslehre der heiligen katholischen Kirche, daß die Jungfrau Maria in ihrer menschlichen Körperhülle*) zum Himmel aufgefahren ist. Zu Füßen des Heiligen Vaters flehen seine treuesten Söhne, St. Petri Nachfolger wolle dieses Dogma kraft seines unfehlbaren Lehramtes feierlich verkünden."

Dem Kongreß werden sämmtliche Untergebene der Gesellschaft Jesu beiwohnen. Für das Komité Deutschlands hat Prinz Max von Sachsen zu sorgen. Als Charakterfigur wird Dr. Heiner von Freiburg i. Br. erscheinen. Aus Rom kommen Pater Gaetano Zocchi S. J., Pater A. Lepicier von den Serviten Mariae, Monsgr. Faberi vom Römischen Seminar, von Valle di Pompei der Wallfahrtsgründer Bartolo Lungo, Advokat, von Mailand Pater Guido Mattinsfi S. J., von Palermo: päpstlicher Hausprälat Don Catalanotto Generalunternehmer aller Walfahrten von und nach Sicilien. Auf Befehl der Oberen übersandte der Ehrenkanonikus Dr. Clino Crosta übereinstimmend mit den Weisungen des ehrwürdigen Bischofs von Genf und Lausanne an sämmtliche Pfarrer der italienischen Sprache das nachfolgende Zirkular zur Unterschrift und Absendung an den Kongreß:

„Zu meinem Namen und demjenigen der von mir vertretenen Gläubigen erkläre ich aus vollem Herzen meine volle Zustimmung zu den Beschlüssen des Marianischen Kongresses von Freiburg, welche zur Ehre Gottes und größerer Verherrlichung der allerheiligsten Jungfrau gefaßt werden sollen. Ich mache das lebhafte Bittgesuch, daß die große Wahrheit von der glorreichen körperlichen Auffahrt der Mutter Gottes und unserer Aller alsbald feierlich verkündet werde vom unfehlbaren Stellvertreter Jesu Christi. Ehre sei Gott! Hoch lebe Maria!"

Für die Unterkunft der vielen hundert Theilnehmer an diesem internationalen Kongreß hat Herr Schuldirektor Python zu sorgen, für die Karten an der Kongreßtheilnahme zu allen Verhandlungen sind 10 Francs an den apostolischen Notar Kleiser in Freiburg zu bezahlen.

So wird es geschehen zu Freiburg, im zwanzigsten Jahrhundert ....

*) d. h. mit Fleisch und Bein.

Die Zwei Kaiser-Zusammenkunft in Reval. Wir haben im letzten Morgenblatt aus Reval gemeldet, daß der russische Kaiser zum Empfange des deutschen Kaisers bereits gestern dort eingetroffen ist. Verschiedene Zeitungen, die sich anscheinend durch besondere Fähigkeit auszeichnen wollen, ließen dafür den deutschen Kaiser bereits gestern Mittag in Reval ankommen, obwohl gemeldet worden war, daß dieser auf der „Hohenzollern" gestern Vormittag erst Memel passirt hatte. In Wirklichkeit ist Kaiser Wilhelm II heute Vormittag in Reval eingetroffen. Aus Reval wird darüber gemeldet:

Am Hafen ist eine Empfangshalle errichtet. Das russische Geschwader, sowie die Handelsschiffe haben über die Toppen geflaggt. Der Kaiser von Rußland fuhr Morgens der „Hohenzollern" entgegen. Um 10 Uhr wurden die Schiffe auf der Rhede sichtbar. Sie fuhren in Kielline, voran der „Standart" mit den beiden Monarchen, dann die „Hohenzollern" und die Kreuzer „Prinz Heinrich" und „Nymphe". Um 10¼ Uhr feuerte das Geschwader den Salut. Der „Standart" fuhr darauf die Fronten des Geschwaders ab. Das Wetter ist gut.

Mit blutigem Hohn überschütten konservative und sozialdemokratische Blätter gleichmäßig die Freisinnigen in dem Wahlkreise Forchheim-Kulmbach, weil diese sich für die daselbst stattfindende Reichstagsersatzwahl mit den Nationalliberalen über einen gemeinsamen Kandidaten geeinigt haben. Der nationalliberale Kandidat steht auf dem Boden des Regierungsentwurfs zum Zolltarif. Er gehört also zu den Zöllnern, deren Bekämpfung seit Jahr und Tag von den Freisinnigen für eine vaterländische und kulturelle Pflicht jedes guten Deutschen erklärt worden ist. In der heute hier eingetroffenen „Frankf. Ztg." lesen wir außerdem in einer Mittheilung aus Nürnberg vom 4. August: „Bei der gestrigen Forchheimer Wahlagitation kündigten Nationalliberale an und bestätigend konstatirt der „Fränk. Kurier", daß die Freisinnigen bereit seien, ein Einverständniß zwischen beiden Parteien bei künftigen allgemeinen Wahlen herbeizuführen." — Sind die bayerischen Freisinnigen wirklich bereit, in dieser Weise Hand in Hand mit den Nationalliberalen die Zöllnerei zu unterstützen, so darf sich die Sozialdemokratie ins Fäustchen lachen; denn sie allein hat den Vortheil davon, wenn sich der Freisinn als Vorspann der Reaktion benutzen läßt, um seinen bisherigen Kampf gegen den Zolltarif als ein leeres Possenspiel erscheinen zu lassen.

Eine zurückgegangene Verlobung. Aus München wird durch das offiziöse Telegraphenbureau gemeldet:

Die Verlobung des Herzogs Siegfried in Bayern mit der Erzherzogin Maria Annunziata von Oesterreich wurde heute in beiderseitigem Einverständniß gelöst.

Da die gewesene Braut nicht die Tochter eines früheren Feldwebels ist, so bleibt den höfischen Neuigkeitskrämern ein breites Feld der Vermuthung für die Gründe des beiderseitigen Rücktritts, die übrigens, unter uns gesagt, das Publikum nichts angehen.

Die polnischen Stadtverordneten von Posen veröffentlichen im „Wielkopolanin" eine über vier Spalten gehende **Gegenerklärung** gegen die Herrenhaus-Rede des Oberbürgermeisters **Witting** vom 12. Juni 1902. Es werden darin die einzelnen Behauptungen des Oberbürgermeisters Punkt für Punkt zu widerlegen gesucht. Es wird u. a. ausgeführt, der Magistrat gebe jährlich für rein deutsche und national-deutsche Zwecke bedeutende Summen aus, z. B. auch für das Stadttheater. Außerdem erhielten die Veranstaltungen deutscher Sänger, deutsche Kongresse u. s. w. bei allen ihren „Tagungen" in Posen erhebliche Subventionen, während polnische Kongresse, Festlichkeiten u. s. w. nicht einen Pfennig empfingen. Unter den 16 Rektoren der städtischen Schulen gebe es keinen einzigen Polen, unter den 15 bezahlten Stadträthen und höheren technischen Beamten sei ebenfalls kein Pole. In Sachen des Baues der neuen Maschinenschule hätte der Magistrat vor kurzem an 18 Posener Firmen Zuschriften gerichtet, ob sie sich als Lieferanten bei diesem Neubau betheiligen wollen. Unter diesen 18 Geschäftsleuten befände sich nicht ein einziger Pole. Sämmtliche Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Maler-, Schmiede-, Dachdecker-, Glaserarbeiten, sowie sämmtliche Lieferungen für Eisenmaterialien, Zementwaaren, Baumaterialien ꝛc. zur Unterhaltung der städtischen Gebäude für das Rechnungsjahr 1902 seien ausschließlich deutschen Firmen übergeben worden. Weiter wird in der Erklärung behauptet, daß die großen polnischen Legate und Stiftungen, welche von Polen und mit polnischen Geldern begründet worden seien, der Magistrat fast ausschließlich den Deutschen zu Gute kommen lasse. Das gräflich Garczynski'sche Stift, von einem Polen gegründet, habe heute ausschließlich eine deutsche Verwaltung. Seine 70 Insassen, Pensionäre und Pensionärinnen, seien zum weitaus größten Theile Deutsche. Es sei falsch, daß, wie der Oberbürgermeister behauptet habe, die Polen für allgemein philanthropische Zwecke keinen Pfennig gäben; denn aus dem Budget des Jahres 1901 gehe hervor, daß aus polnischen Legaten nicht weniger als 153 472 M. und 4 Pf. dem Magistrat zugeflossen seien u. s. w. — Es scheint demnach, als sei die Witting'sche Rede über Posener Verhältnisse von erheblichen Irrthümern nicht frei gewesen.

Die Beschränkung der Lustbarkeiten in der Charwoche. Wie wir bereits früher mitgetheilt haben, ist die Klage, welche Baumeister Max Ziegra, der Eigenthümer des Apollo-Theaters, gegen den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin beim Oberverwaltungsgericht wegen Verbots von „Frau Luna" und „Des Löwen Erwachen" während der Charwoche angestrengt hatte, abgewiesen worden. Wir sind heute in der Lage, aus der Urtheilsbegründung nachstehenden Auszug zu veröffentlichen, der zahlreiche Gesichtspunkte enthält, welche für das Kapitel „Beschränkung der Lustbarkeiten in der Charwoche" von prinzipieller Bedeutung sind.

Der III. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1902, wie mitgetheilt, erkannt aus folgenden Gründen:

Das Apollo-Theater ist gemäß den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich aus dem Spielplan ergeben, nicht als Theater im eigentlichen Sinne zu betrachten. Ohne Bedeutung hierfür ist, daß Baumeister Ziegra neben der gewerbepolizeilichen Erlaubniß auf Grund des § 33a der Gewerbeordnung auch noch die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer im Sinne des § 32 a. a. O. besitzt.

Die vom Kläger angefochtene Polizeiverordnung, auf Grund welcher die Aufführung von „Frau Luna" und „Des Löwen Erwachen" in der Charwoche verboten wurde, basirt auf der gegenwärtig noch in Giltigkeit befindlichen Kabinetsordre vom 7. Februar 1837. (!) Davon, daß in dieser ein Verbot von Lustbarkeiten nur für Sonn- und Festtage ausgesprochen ist, folgt noch nicht die Ungesetzlichkeit des Verbotes für die Wochentage der Charwoche. Denn die Heiligkeit der Sonn- und Festtage kann auch durch Handlungen gestört werden, welche an vorhergehenden Wochentagen begangen sind. (?) Das Verbot solcher Handlungen ist daher gleichbedeutend einem Verbot der Störung der Sonn- und Festtagsfeier.

Die Giltigkeit der in Frage stehenden Polizeiverordnung ist auch bisher niemals angefochten worden. Erst der Strafsenat des kgl. Kammergerichts vom 27. Juni 1901 erkannte den die Lustbarkeiten während der ganzen Charwoche verbietenden § 12 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Kassel als zu Unrecht bestehend an, da das polizeiliche Verordnungsrecht nur zum Schutze der kirchlichen Sonn- und Feiertage gegeben sei und nicht auf Tage ausgedehnt werden dürfe, welche kirchlich als solche nicht anerkannt würden. An den Wochentagen finde thatsächlich eine „Feier" nicht statt, also sei es begrifflich unmöglich, „zu deren Schutze" Polizeimaßregeln zu erlassen.

Dieser Judikatur des königl. Kammergerichts könne sich das königl. Oberverwaltungsgericht nicht anschließen. Es existirten zahlreiche Bestimmungen, welche vor oder nach Erlaß der Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 erlassen seien, aus denen gefolgert werden dürfe, daß die in Frage stehende Kabinetsordre sich nicht nur auf Sonn- und Festtage beziehen soll, was man allerdings ihrem Wortlaute nach annehmen sollte. Es sei außer allem Zweifel, daß es für Berlin stets der Sitte und dem religiösen Gefühl entsprochen habe und noch entspricht, nicht bloß an den Vorabenden einzelner Feste, sondern auch während der Charwoche gewisse Lustbarkeiten nicht zuzulassen, damit diese nicht zu sehr verweltlicht werde.

Da die Polizeiverordnung in jeder Beziehung zu Recht bestehe (was nach dem zitirten Kammergerichtserkenntniß eben nach wie vor zweifelhaft bleibt. Red.), so habe die Aufführung von „Frau Luna" und „Des Löwen Erwachen" verboten werden müssen, da in diesen Stücken der ernste Charakter nicht gewahrt sei und das Apollo-Theater nicht zu den Theatern im eigentlichen Sinne gehöre, d. h. zu denen, „bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet".

Letzterer Begriff wird wörtlich folgendermaßen definirt:

„Es sind nicht blos Leistungen von außergewöhnlichem Kunstwerth gemeint, sondern nur solche ausgeschlossen, die lediglich Kunstfertigkeiten sind, blos zur Befriedigung der Schaulust oder zur gewöhnlichen Unterhaltung dienen, wenngleich andererseits eine Leistung nicht schon deshalb, weil sie auch zur Unterhaltung dient, aufhört, eine Leistung zu sein, bei welcher ein höheres Interesse der Kunst obwaltet. Ob man es in dieser Weise mit Leistungen von höherem Kunstinteresse zu thun hat, ist nach den gesammten objektiven Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Ebenso bestimmt sich nach den gesammten Umständen für jedes Theater besonders, ob es ein Theater im eigentlichen Sinne, das heißt nach der diesem Ausdruck gegebenen authentischen Erklärung sein Zweck ist, Schauspielvorstellungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet. Es sind also der Ort, die Art des regelmäßigen Publikums, die Eintrittspreise, das durchschnittliche Repertoire u. s. w. zu berücksichtigen in der Weise, daß, sobald hiernach ein Theater nicht unter die Ausnahme des § 12 Nr. 2b der Verordnung vom 19. März 1898 fällt, sich daran nichts ändert, wenn es auch einzelne Produktionen von höherem Kunstinteresse bietet. Daß diejenigen Unternehmungen, für welche die Erlaubniß nach § 33a der Reichsgewerbeordnung ertheilt worden ist und benutzt wird, und diejenigen, in welchen während der Vorstellungen getrunken und getrunken werden darf, niemals Theater im eigentlichen Sinne sein könnten, wie Vertreter des Beklagten behauptet hat, läßt sich nicht anerkennen. Beides fällt nur sehr erheblich dafür ins Gewicht, die Eigenschaft eines solchen Theaters nicht anzunehmen. — Daß (im Apollo-Theater) auch Operetten gegeben worden sind und diese einen höheren Kunstwerth haben mögen, ist unerheblich. — Noch mehr ist ohne Bedeutung, daß auch einzelne Künstler ersten Ranges beschäftigt werden mögen, daß das Apollo-Theater in baulicher Beziehung zu den Bolltheatern gerechnet wird, und daß der Kläger außer im Besitze der Erlaubniß aus § 33a der Reichsgewerbeordnung noch in dem der Konzession aus § 32 daselbst ist, welcher letzteren, wie feststeht, auch derjenige bedarf, der Schauspiele ohne höheren Kunstwerth darbieten will.

Wir können beim besten Willen nicht behaupten, daß diese Deduktionen irgend wie einen überzeugenden Eindruck machen.

Der Verein Hamburger Rheder über Schifffahrtssubventionirungen. In dem soeben erschienen Jahresbericht des Vereins Hamburger Rheder hat besonders die Stellungnahme zur Frage der Schifffahrtssubventionen eine aktuelle wirthschaftspolitische Bedeutung. In dieser Hinsicht wird ausgeführt, daß die Engländer die jüngsten Erfolge der deutschen vor der englischen Schifffahrt sehr zu unrecht den Reichssubventionen zuschreiben. Der Bericht stellt fest, „daß das Reich außer der Zahlung für den Postdampferdienst nach Ostasien, Australien und Ostafrika der Schifffahrt keinerlei Subventionen gewährt, und daß diese Subventionen, die den von England und vielen anderen Staaten an einzelne, zuweilen auch fremde Linien gezahlten völlig gleichstehen, diesen Namen eigentlich nicht verdienen, sondern lediglich ein — und in Deutschland geringer als in den meisten anderen Ländern bemessenes — Aequivalent gegen die vom Staat aus allgemeinen Rücksichten geforderten Leistungen sind. Allgemeine Schifffahrtsprämien, wie sie nach dem Vorgange Frankreichs von Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und anderen Ländern gewährt werden und in den Vereinigten Staaten beantragt sind, bestehen in Deutschland nicht, eine dahingehende Anregung wurde im Jahre 1881 von der deutschen Rhederei einmüthig zurückgewiesen. Dagegen hat die deutsche Gesetzgebung insbesondere durch die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Rhederei Lasten auferlegt, die die Rhedereien in anderen Ländern nicht zu tragen haben. Wenn aber neuerdings in England auch von Männern, wie dem früheren Vorsteher des statistischen Amts, des Board of Trade, zur Rettung der englischen Schifffahrt hohe Subventionen im eigentlichen Sinne und der Ausschluß der fremden Flaggen vom Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonien, also die Rückkehr zu den Grundsätzen der vor fünfzig Jahren aufgehobenen Navigations-Akte, empfohlen werden, so haben wir eine zu große Achtung vor der englischen Rhederei, als daß wir glauben könnten, daß sie so sehr das Vertrauen in die eigene Kraft verloren habe, um zur Annahme dieses Danaergeschenks bereit zu sein. Sollte England dazu übergehen, seine Rhederei durch hohe Unterstützungen im allgemeinen Wettbewerb zu stärken, so würden voraussichtlich die anderen Staaten sich dadurch veranlaßt sehen, ihre Subventionen und Prämien weiter zu erhöhen oder solche ebenfalls einzuführen. Es würden sich dann ungesunde Verhältnisse ergeben, wie sie im Zuckerhandel durch die Exportprämien geschaffen sind, und die schließlich zu der internationalen Vereinbarung betreffs der Abschaffung der Prämien auf der Brüsseler Konferenz geführt haben. Im Interesse der gesammten Rhederei wäre zu wünschen, daß man die Krankheit nicht erst so groß zieht, daß sie nur durch eine schmerzliche Operation beseitigt werden kann. Die deutsche Rhederei würde jedenfalls nichts dagegen einzuwenden haben, wenn schon jetzt durch einen Beschluß der betheiligten Staaten alle Schifffahrtsunterstützungen abgeschafft würden, sie würde dabei weniger aufzugeben haben, als die Rhederei irgend eines anderen Landes, einschließlich Englands." — Es ist augenfällig, wie diese Stellungnahme zu den Subventionen, die hier für den gesammten Verein der Hamburger Rheder zum Ausdruck gelangt, mit den vielbesprochenen Auslassungen des Generaldirektors Ballin von der Hamburg-Amerika-Linie über die Schifffahrtssubsidien und gegenüber den englischen Subventionsvorschlägen sachlich genau übereinstimmt.

Der Konflikt zwischen Reichsrath und Abgeordnetenkammer in Bayern ist zur Thatsache geworden. Der von den Ultramontanen beherrschte Finanzausschuß der Abgeordnetenkammer lehnte wiederum die von der Kammer der Reichsräthe hergestellten Forderungen für Kunstzwecke im Kultusetat ab.

Deutsch-tschechischer Ausgleich. Die Verhandlungen mit den deutschen und tschechischen Parteiführern, bei denen es sich vorwiegend um die Frage handeln wird, unter welchen Bedingungen die Deutschen die Einführung der inneren tschechischen Amtssprache bewilligen würden, wird der österreichische Ministerpräsident v. Körber in der zweiten Hälfte des August beginnen. Die tschechischen Blätter lehnen bereits jetzt jede Verständigung ab, wobei die deutsche Staatssprache als Gegenleistung aufgestellt würde. Das sind wenig ermunternde Aussichten.

Der Ausstand der galizischen Feldarbeiter giebt wieder der österreichischen Militärgewalt Gelegenheit, sich aufs herrlichste zu offenbaren. Ruthenische Blätter berichten haarsträubende Einzelheiten.

Auf Veranlassung des Grafen Dzieduszicki rückte im Dorf Kamionka Militär ein, dessen Einquartierung jedoch von den Ein-